

167. Ist die Bestimmung in §. 307 der preussischen Konkursordnung v. 8. Mai 1855 (preuss. G. S. S. 321), durch welche die unterlassene Anzeige einer Zahlungseinstellung unter Strafe gestellt ist, auch jetzt noch auf einen früheren Straffall anzuwenden oder wird diese Anwendung durch §. 2 St.G.B.'s ausgeschlossen?

III. Straffenat. Urtr. v. 20. Oktober 1880 g. R. u. Gen. Rep. 2639/80.

I. Kreisgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Die Staatsanwaltschaft begründet ihre Nichtigkeitsbeschwerde gegen das oberlandesgerichtliche Urteil, soweit dasselbe die Angeklagten R. sen., M. und W. freigesprochen hat, damit, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des §. 2 St.G.B.'s nicht gegeben seien. Der erstinstanz-

liche Richter hatte gegen die drei Angeklagten festgestellt, daß dieselben im Mai 1876 zu S. als Vorsteher der Aktiengesellschaft Westfalia, welche ihre Zahlungen eingestellt hatte, es unterlassen haben, davon binnen drei Tagen bei Gericht Anzeige zu machen, obschon die preußische Konkursordnung vom 8. Mai 1855 eine dahin gehende Verpflichtung den Vorstehern der Aktiengesellschaft auflegt (§§. 116. 282) und die unterlassene Erfüllung dieser Verpflichtung mit Strafe bedroht (§. 307). Der Appellationsrichter hat erwogen, daß nach der inzwischen in Kraft getretenen Reichskonkursordnung der festgestellte Thatbestand nicht strafbar sei, daß deshalb §. 2 St.G.B.'s zur Anwendung komme, und Angeklagte folgeweise freizusprechen seien. Hiergegen macht die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft geltend, daß in den Bestimmungen der Reichskonkursordnung über die Strafbarkeit der mit dem Konkurse in Verbindung stehenden Handlungen der vorliegende Thatbestand nicht unter Strafe gestellt sei, habe nicht den Sinn, daß der Gesetzgeber die Unterlassung einer Anzeige über den Eintritt der Zahlungseinstellung bei einer Aktiengesellschaft nicht für strafwürdig erachte, vielmehr sei nur eine Veränderung in den thatsächlichen Voraussetzungen eingetreten. Die Reichsgesetzgebung habe die gesetzliche Verpflichtung der Vorsteher einer Aktiengesellschaft, die Zahlungseinstellung zur Anzeige zu bringen, nicht mit aufgenommen, während die preußische Konkursordnung eine solche gesetzliche Verpflichtung besonders ausgesprochen habe. Jetzt falle die Strafbarkeit jener Unterlassung mangels ihrer Voraussetzung hinweg. Damit würde aber die Strafbarkeit derjenigen Kontraventionen nicht beseitigt, welche begangen wurden, als jene gesetzliche Verpflichtung noch bestand.

Allein aufgehoben ist nicht bloß diejenige Bestimmung der preußischen Konkursordnung, welche den Vorstehern einer Aktiengesellschaft die Verpflichtung auflegte, die Zahlungseinstellung zur Anzeige zu bringen, sondern es sind die strafgesetzlichen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, welche sich auf den Konkurs beziehen, allgemein aufgehoben, und damit ist auch die Bestimmung in §. 307 der preußischen Konkursordnung, welche die Strafe für die unterlassene Anzeige vorschrieb, beseitigt, ohne daß die Reichskonkursordnung eine entsprechende Strafbestimmung an die Stelle gesetzt hätte.

Der letztere Umstand läßt deutlich erkennen, daß die Reichsgesetzgebung die unterlassene Anzeige der Zahlungseinstellung der Aktien-

gesellschaft nicht für strafwürdig erachtet. Der Konkurs einer Aktiengesellschaft soll nämlich auch jetzt, wie ähnlich die preuß. Konkursordnung §. 281 vorgeschrieben hatte, eröffnet werden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit und im Falle der Überschuldung (§. 193 R.D.). Zahlungsunfähigkeit ist aber anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist (§. 94 a. a. D.). Nun ist es bezüglich der Verpflichtung der Gesellschaftsvorstände, die Überschuldung der Aktiengesellschaft zur gerichtlichen Anzeige zu bringen und so den Konkurs herbeizuführen, bei der Vorschrift des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches Art. 240 und bei der entsprechenden Strafvorschrift des Gesetzes vom 11. Juni 1870 Art. 249a verblieben, ohne daß die Reichsgesetzgebung den Gesellschaftsvorständen unter Strafandrohung die Verpflichtung auferlegt hätte, auch in dem zweiten Falle, in welchem jetzt nach der Reichsgesetzgebung der Konkurs zu eröffnen ist, nämlich bei vorliegender Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkurses durch eine entsprechende Anzeige herbeizuführen. Das läßt sich kaum anders erklären, als daß die Reichsgesetzgebung die Verheimlichung der Zahlungsunfähigkeit einer Aktiengesellschaft seitens der Gesellschaftsvorstände nicht in gleichem Maße für strafwürdig erachtet hat, wie die Verheimlichung einer Überschuldung.

Danach kann es keinem Bedenken unterliegen, daß der Appellationsrichter §. 2 St.G.B.'s auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gebracht hat."